

# Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-  
gemeinde**



## BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
"Impflinger Gruppe" in Herxheim bei Landau für das  
Wirtschaftsjahr 2012 vom 12. Dezember 2011**

Aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung sowie § 18 der Verbandsordnung vom 18.02.1994, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Impflinger Gruppe" am 12.10.2011 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

#### im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf 356.900,00 €  
in den Aufwendungen auf 356.900,00 €

#### im Vermögensplan:

in den Einnahmen auf 232.000,00 €  
in den Ausgaben auf 232.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

1. Die vom Zweckverband zu erhebenden Verbrauchsgebühren werden für das Wirtschaftsjahr 2012 auf 0,38 je cbm gelieferten Wassers festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der Verbrauch des Wirtschaftsjahres 2012. Eine Endabrechnung erfolgt am Ende des Wirtschaftsjahres.

2. Die Investitionskostenumlage wird nach der Wasserabgabe 2012 erhoben.

3. Es entfallen voraussichtlich auf:

a) die Verbandsgemeinde Herxheim:	77,69 % *)	=	180.200,00 €
b) die Verbandsgemeinde Landau-Land:	10,49 % *)	=	24.300,00 €
c) die Verbandsgemeinde Annweiler:	4,25 % *)	=	9.900,00 €
d) die Stadt Landau	7,57 % *)	=	17.600,00 €
			232.000,00 €.

\*) orientiert an der Wasserabgabe 2010 - Abrechnung erfolgt jedoch nach Effektivverbrauch 2012.

4. Auf die voraussichtlichen Verbrauchsgebühren werden vierteljährliche Vorausleistungen nach der Wasserabgabe im Quartal erhoben.

5. Auf die voraussichtliche Investitionskostenumlage werden entsprechend dem Baufortschritt und dem Finanzbedarf Vorausleistungen erhoben; nach Ende des Wirtschaftsjahres werden die Vorauszahlungen abgerechnet. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandsgemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Herxheim, den 12.12.2011**

**gez. Trauth**

**Bürgermeister**

**und Verbandsvorsteher**

### Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012

Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2012 des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Impflinger Gruppe" erfolgt durch Auslegung zur jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 202, während der Dienstzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr).

**Herxheim, den 12.12.2011**

**gez.**

**Trauth**

**Bürgermeister**

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 S. 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Herxheim, den 12.12.2011**

**gez.**

**Trauth**

**Bürgermeister**

straße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.12.2011 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend §§ 97 und 98 Abs. 1 GemO nicht geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gem. § 95 Abs. 4 GemO.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird gemäß §§ 98 Abs.1 Satz 2, 97, 24 und 27 GemO in der Zeit vom 23.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Annweiler am Trifels,**

**den 19.12.2011**

**gez.**

**Wagenführer**

**Bürgermeister**

### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

### Bekanntmachung Nr. 84/2011 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2011

Die am 10.11.2011 vom Verbandsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurde der Kreisverwaltung Südliche Wein-

## STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluß bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluß bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels, den 19.12.2011**  
**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**gez.**  
**Wagenführer**  
**Bürgermeister**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2011**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 7.500.000 €.

**§ 2**

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 31.05.2010 für das Haushaltsjahr 2011 bleiben unverändert.

**§ 3**

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

**Annweiler am Trifels, den 19.12.2011**  
**Verbandsgemeinde**  
**Annweiler am Trifels**  
**Ausgefertigt:**  
**gez.**  
**Wagenführer**  
**Bürgermeister**

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Hilfspolizeibeamtin/-beamten** für die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Wir erwarten insbesondere:

- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden
- Führerschein Klasse B
- Geschick im Umgang mit den Bürgern
- Bereitschaft zur fachspezifischen Aus- und Fortbildung.

Da es sich fast ausschließlich um eine Außendiensttätigkeit handelt, ist grundsätzlich das private Kraftfahrzeug - gegen entsprechende Fahrtkostenerstattung - zur Verfügung zu stellen.

Der erfolgreiche Abschluss der ersten Angestelltenprüfung bzw. Prüfung des mittleren Verwaltungsdienstes wäre vorteilhaft.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung auf 400,00 Euro Basis.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis 09. Januar 2012 an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Personalabteilung -, Postfach 1313, 76883 Bad Bergzabern.**

**Bekanntmachung Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2011**

**Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2012**

**Bitte keine alten Formulare verwenden!!**

**- aus eigenen Erzeugnissen -**  
Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern. Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

**Ausnahme:**

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

**- aus fremden Erzeugnissen -**  
Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (<http://www.lwk-rlp.de> unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2012** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Die ordnungsgemäße Meldung ist darüber hinaus Vorbedingung für die Teilnahme an Stützungsmaßnahmen entsprechend der VO (EG) Nr. 1234/2007, wie beispielsweise die Förderung von Investitionen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.  
**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

**Beschlusszusammenfassung zur Sitzung des Wegebau-zweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 18.11.2011 öffentliche Sitzung**

**Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:**

**4 Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festzustellen.

**5 Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO**

Auf Antrag wurde einstimmig beschlossen, die Entlastung gemäß § 114 GemO für die Jahre 2009 und 2010 zu erteilen.

**6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen für die Jahre 2011 und 2012**

Die Haushaltssatzung mit Plan für die Jahre 2011 und 2012 wird einstimmig beschlossen.

**Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 85/2011 Vollzug des Preisangaben-gesetzes; hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte und Beiträge 2011**

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. I S. 1429) und der Preisangabenverordnung vom 18.10.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte und Beiträge ab 01. Januar 2011 wie folgt bekanntgegeben:

Gebühr pro Kubikmeter **ohne Mehrwertsteuer** 1,35 € **einschließlich 7 % Mehrwertsteuer** 1,44(5) €  
Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche **ohne Mehrwertsteuer** 0,10 €  
Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche **einschließlich 7 % Mehrwertsteuer** 0,10(7) € **einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**

Einmalige Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundstücksfläche

a) für Straßenleitungen in Neubaugebieten **ohne Mehrwertsteuer** 4,74 € , **einschließlich 7 % Mehr-**

**wertsteuer** 5,64 €, im Ortsbereich **ohne Mehrwertsteuer** 2,13 €, **einschließlich 7 % Mehrwertsteuer** 2,53 €

b) für übrige Anlagen in Neubaugebieten **ohne Mehrwertsteuer** 2,07 € , **einschließlich 7 % Mehrwertsteuer** 2,46 € , im Ortsbereich, **ohne Mehrwertsteuer** 2,07 € , **einschließlich 7 % Mehrwertsteuer** 2,46 €

**Geltungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.**

**Annweiler am Trifels, den 19. Dezember 2011**  
**(Wagenführer)**  
**Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr. 86/2011 Trausamstage 2012 im Standesamt Annweiler am Trifels**

Auch im Jahr 2012 bietet das Standesamt Annweiler am Trifels den Service der Trausamstage. **Eheschließungen im Rathaus** der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels können an folgenden Samstagen vereinbart werden: 21. April, 12. Mai, 09. Juni, 14. Juli, 11. August, 22. September, 13. Oktober und 08. Dezember. Selbstverständlich sind Trauungen im Rathaus auch während den sonstigen Dienstzeiten möglich, und dabei spielt es keine Rolle, ob das Brautpaar im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einen Wohnsitz inne hat oder nicht. Neben dem Trauzimmer steht hierfür auf besonderen Wunsch auch der Sitzungssaal zur Verfügung, damit bei einem großen Familien- und Freundeskreis auch wirklich allen Gästen die Gelegenheit geboten werden kann, an der Traueremonie teilzunehmen. Sollten Sie sich für **Burgenromantik** entscheiden, begleiten wir sie an folgenden Tagen gerne auf den **Trifels**: Samstag, 23. Juni, Freitagabend, 13. Juli und Samstag, 25. August. Doch vor das Ja-Wort hat das Personenstandsrecht bekanntlich die Formalitäten gesetzt. Alle Einzelheiten und Möglichkeiten jedoch hier aufzulisten wäre zu umfangreich. Am besten, sie kommen beim Standesamt vorbei, rufen an, Telefon-Nummer: 0 63 46 / 301 - 130 oder 301 - 136, oder schicken eine E-Mail: [abraun@annweiler.rlp.de](mailto:abraun@annweiler.rlp.de) oder [gkimmel@annweiler.rlp.de](mailto:gkimmel@annweiler.rlp.de). Das Standesamtsteam steht ihnen für alle Fragen rund um die Eheschließung hilfreich zur Seite.

**76855 Annweiler, 16. Dezember 2011**  
**Wagenführer**  
**Bürgermeister**

**76855 Annweiler, 16. Dezember 2011**  
**Wagenführer**  
**Bürgermeister**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**AMTSBLATT DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE NR. 34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT VOM 13.12.2011**

**Bekanntmachung vom 13.12.2011 - Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung vom 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallwirtschaft ausschließlich Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Entstehung der Gebührenschuld**

1. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalenderjahres und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
2. Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührensanspruch mit der Benutzung der Abfallwirtschaftsanlage.
3. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
4. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
5. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.
2. Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer und deren Gemeinschaft sowie die dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und



TK04

der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

3. Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle zur Verwertung anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.

2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem.

3. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

#### § 5

##### Gebührensätze

1. Die Jahresgebühr für die Entsorgung der in den gem. § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung beträgt

##### a) Restmüll

60 l-Behälter vierwöchentlich	108,00 Euro
60 l-Behälter 14-tägig	196,80 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	241,20 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	324,00 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	626,40 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	1.992,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	4.047,60 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	3.093,60 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	6.307,20 Euro

##### b) Biomüll

60 l-Behälter 14-tägig	60,00 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	78,00 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	114,00 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	231,00 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	636,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	1.641,00 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	1.059,00 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	2.187,00 Euro

1.100 l-Behälter Zusatzleerung	42,00 Euro
--------------------------------	------------

##### c) Container auf Abruf

aa) Restmüll	
660 l-Container	76,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
1.100 l-Container	117,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
3.500 l-Container	344,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	80,40 Euro
5.000 l-Container	475,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	80,40 Euro
bb) Kurzfristmiete (Restmüll)	
660 l-Container	109,00 Euro
1.100 l-Container	150,00 Euro
cc) Absetzmulden mit Grünabfällen je Entleerung	
Behälter mit 5 m <sup>3</sup>	131,00 Euro
Behälter mit 7 m <sup>3</sup>	164,00 Euro
Behälter mit 10 m <sup>3</sup>	212,00 Euro
2. Die Gebühr für den Austausch, die Anlieferung und die Abholung von Abfallbehältnissen beträgt	
60 - 240 l-Behälter	9,50 Euro
Behälter größer 240 l	57,00 Euro
3. Die Gebühr für zum einmaligen Gebrauch bestimmter Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt	
120 l-Restmüllsack	12,50 Euro
70 l-Restmüllsack	7,50 Euro
20 l-Restmüllsack (Windelsack)	2,00 Euro
70 l-Biomüllsack	2,00 Euro
Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.	
4. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.	
5. Bei Absetzmulden mit Abfällen, die bei den Abfallentsorgungsanlagen mit in Betrieb befindlichen Wiegeeinrichtungen angeliefert werden, wird die Gebühr aufgrund des festgelegten Gewichts multipliziert mit der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a für Abfälle zur Beseitigung bzw. gem. § 6 Abs. 1 für Schlämme zuzüglich der dem Landkreis entstehenden Transport- und Verwaltungskosten festgesetzt.	
6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für ein 60 l-Restmüllgefäß mit vierwöchentlicher Leerung berechnet, sofern nicht tatsächlich ein anderes Gefäß bereitgestellt wird.	
7. Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.	
8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen folgenden Kalendermonats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder	

Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

#### § 6

##### Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen

1. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallwirtschaftsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr:

a) Abfälle zur Beseitigung	347,00 Euro/t
je Kubikmeter	104,00 Euro
b) Altreifen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück	3,00 Euro
über 80 cm bis 120 cm	6,00 Euro
über 120 cm	11,00 Euro
c) für die Anlieferung von Klärschlamm pro Kubikmeter	406,00 Euro
je Tonne	507,00 Euro
d) Bioabfälle	71,00 €/t

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

2. Für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle beträgt die Gebühr

a) Erdaushub je Kubikmeter	16,00 Euro
b) Erdaushub je Gewichtstonne	9,00 Euro
c) unbelasteter, wiederverwertbarer Bauschutt je Kubikmeter	26,00 Euro
d) unbelasteter wiederverwertbarer Bauschutt je Gewichtstonne	15,00 Euro
e) schadstoffverunreinigter Bauschutt je Kubikmeter	261,00 Euro
f) schadstoffverunreinigter Bauschutt / nicht brennbare Abfälle je Gewichtstonne	153,00 Euro
g) Baustellenabfälle je Kubikmeter	104,00 Euro
h) Baustellenabfälle je Gewichtstonne	347,00 Euro

3. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Kubikmeter 14,00 Euro Die Gebühr für die Anlieferung von Wurzelstöcken aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Gewichtstonne 25,00 Euro

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können. Für Grünabfälle, die mit nicht kompostierbaren Materialien verunreinigt sind, wird die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a erhoben.

4. Die Festsetzung und Erhebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.

5. Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung wird nach tatsächlich anfallenden Verwertungskosten festgesetzt.

6. Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Ge-

wicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.

#### § 7

##### Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

#### § 8

##### Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 3.

#### § 9

##### Fälligkeit

1. Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4. Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

#### § 10

##### Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

#### § 11

##### Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.12.2007 außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 13.12.2011

**KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE**

gez. **Theresia Riedmaier Landrätin**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 15.12.2009

- Bekanntmachung vom 13.12.2011 -

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 12.12.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer und deren Gemeinschaft sowie die dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke"

2. An § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück"

3. § 6 Abs. 3 S 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Kubikmeter 14,00 Euro. Die Gebühr für die Anlieferung von Wurzelstöcken aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Gewichtstonne 25,00 Euro."

#### § 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 15.12.2009 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

#### § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 13.12.2011

**KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE**

gez. **Theresia Riedmaier Landrätin**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Südliche Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2011

- Bekanntmachung vom 13.12.2011 -

### INHALTSÜBERSICHT:

#### Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und

Verbandsgemeindeverwaltungen  
 § 5 Begriffsbestimmungen  
 § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht  
 § 7 Anschlusszwang für Grundstücke  
 § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten  
 § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle  
 § 10 Eigentumsübergang

### Zweiter Abschnitt

Verwerten und Beseitigen  
 § 11 Formen des Einsammelns  
 § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten  
 § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse  
 § 14 Sammeln und Transport  
 § 15 Abfuhr sperriger Abfälle  
 § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen  
 § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

### Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten  
 § 18 Ordnungswidrigkeiten

### Vierter Abschnitt

Inkrafttreten  
 § 19 Inkrafttreten  
 Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGB. I S. 1938), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, berichtigt in BGBl. I S. 2316), am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeines § 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

### § 2

#### Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
  1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

### § 3

#### Aufgabe und öffentliche Einrichtung

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

### § 4

#### Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

1. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
2. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
3. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese darum ersucht.

### § 5

#### Begriffsbestimmungen

1. Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
  1. graue Abfallbehältnisse zu 60 l mit blauem Deckel zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
  2. graue Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
  3. grüne Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
  4. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
  5. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
  6. Absetzmulden zu 3,0 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>, 15 m<sup>3</sup>, 18 m<sup>3</sup>, 25 m<sup>3</sup>, 30 m<sup>3</sup>,
  7. Umleermulden zu 3,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>
  8. Presscontainer
  9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke zu 70 l und 120 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
  10. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Biomüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen,
  11. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 20 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Einwegwindeln.
2. Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 - 8 genannten Abfallbehältnisse.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
4. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grund-

stückes dinglich Berechtigte gleich.

5. Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bewohnte Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

6. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere
 

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

8. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

### § 6

#### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1. Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorran-

gigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. die Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, berichtigt in GVBl. 1974, S. 344) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen.
5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

3. Soweit Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

### § 7

#### Anschlusszwang für Grundstücke

1. Eigentümer bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.
2. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

### § 8

#### Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-



TK06

/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

### § 9

#### Getrennte Überlassung der Abfälle

1. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

2. Abfälle zur Verwertung sind untereinander entsprechend dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehaltenen Erfassungssystem im Rahmen der Bring- oder Holsysteme getrennt zu überlassen.

Organische Abfälle sind über die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse sortenrein und nicht mit Störstoffen vermischt zu entsorgen, sofern nicht eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück durchgeführt wird.

3. Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

### § 10

#### Eigentumsübergang

1. Der Abfall bleibt im Eigentum des bisherigen Eigentümers, bis er durch Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übergeht. Wird Abfall nach §§ 14, 15 und 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

3. Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht befüllen, durchsuchen oder entfernen.

### ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen § 11

#### Formen des Einsammelns

1. Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Sammelbehältnissen oder Einrichtungen zu überlassen.

2. Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Erfassungssystemen zu überlassen.

### § 12

#### Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und

### Duldungspflichten

1. Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).

### § 13

#### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern bzw. Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.

3. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mindestens ein Behältnis gem. § 5 Abs. 1 vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung und 5 l für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

4. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt: <b>Unternehmen/Institution</b>		
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzess	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke		1

In Ausnahmefällen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein geringeres Behältervolumen zulassen.

Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

5. Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- und Restabfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.

6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

7. Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- bzw. Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis SÜW" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger be-

auftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

8. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

9. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

### § 14

#### Sammeln und Transport

1. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 werden vierwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4 und 5 werden in der Regel zweiwöchentlich abgefahren. Die Gefäße gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und 5 werden in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

2. Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen oder den tatsächlichen Nutzern am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-

trägers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

3. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder der tatsächliche Nutzer verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

4. Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

5. Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Wertstoffbehältnisse/Wertstoffsäcke sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

6. Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

7. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

8. Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

### § 15

#### Abfuhr sperriger Abfälle

1. Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

3. Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

4. Soweit sperrige Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.

5. Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

6. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

### § 16

#### Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

1. Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 17

#### Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

2. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Be-

stimmung ergeben.

3. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

4. § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

### DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

#### § 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage sorgt.

3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anschließt.

5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt.

6. entgegen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt.

7. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt.

9. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält.

10. entgegen § 13 Abs. 9 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt.

11. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt bzw. gem. § 14 Abs. 3 nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert.

12. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Inkrafttreten

#### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 11.07.2006 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., 13.12.2011

gez.  
Theresia Riedmaier  
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

### Verbandsgemeindeverwaltung

#### Annweiler am Trifels

#### Bekanntmachung Nr.: 82/2011

#### Öffnungszeiten zwischen

#### Weihnachten und Neujahr

#### Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist vom 27.12.2011 bis 30.12.2011 geschlossen.

In dringenden Fällen ist das **Ordnungsamt**, insbesondere das **Standesamt** und das **Passamt**, sowie das **Friedhofsamt** am

• Mittwoch 28.12.2011

von 8:30 bis 12:00 Uhr **geöffnet**.

Die **Stadt- und Verbandsgemeindewerke** sind vom **27.12.2011 bis 30.12.2011** zu den üblichen Dienstzeiten geöffnet.

Bei Störungen an den Weihnachtsfeiertagen vom 24.12.2011 bis 26.12.2011 sowie vom 31.12.2011 bis 01.01.2012 ist der **Bereitstellungsdienst** unter der Mobilfunktelefonnummer **0173-4638091** erreichbar. Der **Bereitstellungsdienst der Kläranlage** ist unter Mobilfunktelefonnummer **0173-3712068** erreichbar.

Das **Büro für Tourismus** ist vom **24.12.2011 bis 06.01.2012 geschlossen**.

76855 Annweiler am Trifels,  
09. Dezember 2011

Wagenführer  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungs- verfahren Annweiler-Sarnstall Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, den 15.12.2011  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: www.dlr.rlp.de

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall Flurbereinigungsbeschluss I. Anordnung

#### 1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Annweiler das **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall** angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

#### Gemarkung Annweiler, die Flurst.-Nrn.:

508/1, 508/78, 811/4, 811/8, 3263, 3265, 3268, 3269, 3270, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3279, 3281, 3283, 3284/1, 3284/2, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293/1, 3293/2, 3294/1, 3294/2, 3295/1, 3295/2, 3296/4, 3296/5, 3296/6, 3296/7, 3296/8, 3296/9, 3297/1, 3297/2, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3311/1, 3311/2, 3312, 3313/3, 3313/4, 3313/5, 3313/6, 3313/7, 3314/3, 3314/4, 3314/5, 3314/6, 3315/4, 3315/5, 3315/6, 3316/3, 3316/4, 3316/5, 3316/6, 3317/2, 3317/5, 3317/6, 3317/7, 3318/1, 3318/2, 3319/1, 3319/2, 3320/1, 3320/2, 3322/3, 3322/4, 3323/1, 3323/2, 3324/4, 3324/5, 3324/6, 3324/7, 3324/8, 3324/9, 3325/1, 3325/2, 3326, 3326/2, 3326/3, 3327, 3328/1, 3328/2, 3329/1, 3329/2, 3330/1, 3330/2, 3331/3, 3331/4, 3331/5, 3331/6, 3332/1, 3332/2, 3336/1, 3336/2, 3339/1, 3339/2, 3340/1, 3340/2, 3341/1, 3341/2, 3342/1, 3342/2, 3345/1, 3345/2, 3346/1, 3346/2, 3347/1, 3347/2, 3348/1, 3348/2, 3349/1, 3349/2, 3350/1, 3350/2, 3351/1, 3351/2, 3352/1, 3352/2, 3353/1, 3353/2, 3354/1, 3354/2, 3355/1, 3355/2, 3356/1, 3356/2, 3357/1, 3357/2, 3358/1, 3358/2, 3359/1, 3359/2, 3360/1, 3360/2, 3361/1, 3361/2, 3362/1, 3362/2, 3363/8, 3363/9, 3364, 3364/2, 3364/3, 3364/4, 3364/5, 3364/6, 3364/7, 3364/8, 3364/9, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3375/2, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505,





Gebühr pro Kubikmeter  
**ohne Mehrwertsteuer** 1,35 €  
 Gebühr pro Kubikmeter  
**einschließlich**  
**7 % Mehrwertsteuer** 1,44(5) €  
 Wiederkehrende Beiträge pro  
 Quadratmeter beitragspflichtige  
 Grundfläche  
**ohne Mehrwertsteuer** 0,10 €  
 Wiederkehrende Beiträge pro  
 Quadratmeter beitragspflichtige  
 Grundfläche  
**einschließlich**  
**7 % Mehrwertsteuer** 0,10(7) €

**Annweiler am Trifels,  
 den 19. Dezember 2011  
 (Wollenweber)  
 Stadtbürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 67/2011  
 der Stadt Annweiler am Trifels  
 in der Verbandsgemeinde  
 Annweiler am Trifels**

2. Sitzung des Rechnungsprüfungs-  
 ausschusses der Stadt Ann-  
 weiler am Trifels (Wahlperiode  
 2009/2014)

**Am Montag, 16.01.2012, um  
 18:30 Uhr**, findet im Bespre-  
 chungszimmer, Zimmer 104, der  
 Verbandsgemeindeverwaltung  
 Annweiler, Meßplatz 1, 76855  
 Annweiler am Trifels, die 2. Sitzung  
 des Rechnungsprüfungsaus-  
 schusses mit folgender Tagesord-  
 nung statt:

**Tagesordnung:**

**Nicht öffentlich:**

1. Prüfung der Eröffnungsbilanz  
 2009

**76855 Annweiler am Trifels,  
 16. Dezember 2011**

**gez. Jörg Kattner  
 Vorsitzender des Rechnungs-  
 prüfungsausschusses**

**Öffentliche Bekanntmachung  
 des Grundbuchamtes  
 Landau in der Pfalz**

Das Dienstleistungszentrum Länd-  
 licher Raum Rheinpfalz, Neustadt  
 an der Weinstraße, hat im Auftrag  
 der Ortsgemeinde Gräfenhausen  
 beantragt,

**die Ortsgemeinde Gräfenhausen**  
 als Eigentümerin der bisher im  
 Grundbuch noch nicht gebuchten.  
 Grundstücke der **Gemarkung  
 Gräfenhausen**

- Flurstück Nr. 4484 Verkehrs-  
 fläche In der Wasserschaft  
 635 qm
- Flurstück Nr. 4539 Verkehrs-  
 fläche Am Prestenberg  
 447 qm
- Flurstück Nr. 4540/1 Verkehrs-  
 fläche Wingertsbergerweg  
 2 718 qm
- Flurstück Nr. 4548 Verkehrs-  
 fläche Am Prestenberg  
 22 qm
- Flurstück Nr. 4596 Verkehrs-  
 fläche Im Teich ober dem Weg  
 523 qm
- Flurstück Nr. 4603 Verkehrs-  
 fläche Ober dem Wingertsberg

- 2 872 qm  
 Flurstück Nr. 4627 Verkehrs-  
 fläche Am Prestenberg  
 422 qm
- Flurstück Nr. 4628 Verkehrs-  
 fläche Am Prestenberg  
 4 469 qm
- Flurstück Nr. 4695 Verkehrs-  
 fläche Am Kirschacker ober dem  
 Dorf  
 3 029 qm
- Flurstück Nr. 4711 Verkehrs-  
 fläche In den Hirschäckern an der  
 Ritsch  
 4 072 qm
- Flurstück Nr. 4713 Verkehrs-  
 fläche Im Grüneck Erste Gewan-  
 ne  
 4 773 qm
- Flurstück Nr. 4718 Verkehrs-  
 fläche Hauptteile an der Rietsch  
 324 qm
- Flurstück Nr. 4751 Verkehrs-  
 fläche Im Langenscheid  
 275 qm
- Flurstück Nr. 4759 Verkehrs-  
 fläche Franzosenkopf  
 2 762 qm
- Flurstück Nr. 4760 Verkehrs-  
 fläche Franzosenkopf  
 908 qm
- Flurstück Nr. 4762 Verkehrs-  
 fläche Franzosenkopf  
 4 047 qm
- Flurstück Nr. 4771 Verkehrs-  
 fläche Im Grüneck Erste Gewan-  
 ne  
 2 225 qm
- Flurstück Nr. 4777 Verkehrs-  
 fläche Im Grüneck Erste Gewan-  
 ne  
 4 803 qm
- Flurstück Nr. 4779 Verkehrs-  
 fläche Hilschbach und Bärenloch  
 275 qm
- Flurstück Nr. 4790 Verkehrs-  
 fläche Hilschbach und Bärenloch  
 2 572 qm
- Flurstück Nr. 4818 Verkehrs-  
 fläche Hämmlsteich  
 584 qm
- Flurstück Nr. 4819 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 300 qm
- Flurstück Nr. 4832 Verkehrs-  
 fläche Franzosenkopf  
 429 qm
- Flurstück Nr. 4833 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 100 qm
- Flurstück Nr. 4834 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 2 973 qm
- Flurstück Nr. 4846 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 841 qm
- Flurstück Nr. 4850 Verkehrs-  
 fläche Hämmlsteich  
 3 034 qm
- Flurstück Nr. 4894 Verkehrs-  
 fläche Hilschbach und Bärenloch  
 4 409 qm
- Flurstück Nr. 4896 Verkehrs-  
 fläche Bärenloch  
 965 qm
- Flurstück Nr. 4906 Verkehrs-  
 fläche Hämmlsteich  
 2 751 qm
- Flurstück Nr. 4911 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 220 qm
- Flurstück Nr. 4912 Verkehrs-  
 fläche Am Höllenberg  
 2 152 qm

in das Grundbuch einzutragen, §§  
 3 Abs. 2, 116 ff GBO.  
 Zur Glaubhaftmachung des An-

trags vom 18.11.2011 hat sich die  
 Antragstellerin auf das allgemeine  
 Liegenschaftskataster des Ver-  
 messungs- und Katasteramtes  
 Landau i. d. Pf. berufen, in dem die  
 Ortsgemeinde Gräfenhausen als  
 Eigentümerin geführt wird. Sie hat  
 daher die Einbuchung der Ortsge-  
 meinde Gräfenhausen in das  
 Grundbuch als Eigentümerin be-  
 antragt, §§ 117 ff. GBO.

Die Anlegung des Grundbuchs für  
 die genannten Grundstücke und  
 die Eintragung der Ortsgemeinde  
 Gräfenhausen als ihre Eigentüme-  
 rin stehen bevor.

Das Grundbuchblatt darf jedoch  
 erst angelegt werden, nachdem in  
 der Gemeinde, in deren Bezirk die  
 Grundstücke liegen, das Bevorste-  
 hen der Anlegung und der Name  
 des als Eigentümer einzutragen-  
 den öffentlich bekannt gemacht  
 und seit der Bekanntmachung eMt  
 verstrichen ist, § 122 GBO.

**Personen, die Einwendungen  
 gden die voraussichtliche Ein-  
 tragung geltend machen wollen,  
 sollen ihren Anspruch binnen 1  
 Monats ab Veröffentlichung dieser  
 Bekanntmachung dem  
 Grundbuchamt Landau i. d. Pf.  
 mitteilen.**

**Landau d. Pf., 25.11.2011  
 Amtsgericht - Grundbuchamt -  
 Gez. Höpfner  
 Rechtspflegerin  
 :Ausgefertigt:  
 Als Urkundsbeamter der  
 Geschäftsstelle**



**Bekanntmachung Nr. 28/2011  
 der Ortsgemeinde Albersweiler  
 in der Verbandsgemeinde  
 Annweiler am Trifels**

**Feststellung des Jahresab-  
 schlusses 2009 sowie Erteilung  
 der Entlastung gem. § 114 Ge-  
 mO der Ortsgemeinde Albers-  
 weiler**  
 In seiner Sitzung vom 12.12.2011  
 hat der Ortsgemeinderat Albers-  
 weiler folgenden Entlastungsbe-  
 schluss gefasst:  
**8 Feststellung des Jahresab-  
 schlusses 2009 der Ortsgemein-  
 de Albersweiler**

Der Gemeinderat beschließt ein-  
 stimmig gem. § 114 GemO den  
 Jahresabschluss festzustellen und  
 dem Ortsbürgermeister und den  
 Ortsbeigeordneten sowie dem  
 Bürgermeister und den Beigeord-  
 neten der Verbandsgemeinde An-  
 nweiler am Tr. die Entlastung zu er-  
 teilen.  
 Ferner wird die Eröffnungsbilanz  
 wie folgt geändert:  
 1. Aktivierung des Grundstückes  
 Pl.-Nr. 2296/106 mit einem Wert  
 von 29.652,80 €.

2. Aktivierung der nicht gedeckten  
 Kosten für die Revitalisierung des  
 Kanals in Albersweiler in Höhe von  
 58.456,67 €.

Ortsbürgermeister Spieß sowie die  
 Beigeordneten Jakob Kopp und  
 Nadja Messerschmidt nahmen  
 gem. § 22 GemO an der Beratung  
 und Beschlussfassung nicht teil  
 und hatten den Sitzungstisch ver-  
 lassen.

Dieser Beschluss wird hiermit  
 gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO  
 bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresab-  
 schlusses 2009 der Ortsgemein-  
 de Albersweiler wird gem. § 114  
 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit  
 vom 23. Dezember 2011 bis  
 einschließlich 05. Januar 2012 im  
 Rathaus der Verbandsgemeinde  
 Annweiler am Trifels, Messplatz 1,  
 76855 Annweiler am Trifels, Zim-  
 mer 215, zur Einsichtnahme öf-  
 fentlich aus.

**76857 Albersweiler,  
 16. Dezember 2011  
 Spieß  
 Ortsbürgermeister**

**EuBerthal**



**AZ: 2 K 70/09  
 TERMINSBESTIMMUNG**

Der nachstehend bezeichnete  
 Grundbesitz soll  
**durch Zwangsvollstreckung**  
 versteigert werden:

Grundbuch **von EuBerthal Blatt  
 1158, lfd. Nr. 3**, Gemarkung  
 EuBerthal, Flurstück 2007/13, Ge-  
 bäude- und Freifläche, Haingerai-  
 destraße, Größe: 1273 qm; laut  
 Gutachten bebaut mit einem Ge-  
 werbegebäude (Autoreparatur-  
 werkstatt mit Büroanbau) angebli-  
 che Objektadresse: Haingeraide-  
 straße 69, 76857 EuBerthal  
 Wert: 119.000,-,- EUR  
 Festgesetzter Verkehrswert (§ 74  
 a Abs. 5 ZVG):

- siehe vorgenannt -  
 Tag der Eintragung des Zwangs-  
 versteigerungsvermerks:  
 30.04.2009

**Versteigerungstermin:  
 Wochentag und Datum:**  
 Mittwoch, den 22.02.2012

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr  
**Raum:** Sitzungssaal 221 (EG)  
**Ort:** im Gerichtsgebäude  
 Landau in der Pfalz, Marienring 13

**Aufforderung nach  
 § 37 Abs.4,5 ZVG:**

Rechte, soweit sie zur Zeit der Ein-  
 tragung des Versteigerungsver-  
 merks aus dem Grundbuch nicht  
 ersichtlich waren, sind spätestens  
 im Versteigerungstermin vor der  
 Aufforderung zur Abgabe von Ge-  
 boten anzumelden, und wenn der  
 Antragsteller oder ein dem Verfah-  
 ren beigetretener Gläubiger wider-  
 spricht, glaubhaft zu machen.  
 Nicht angemeldete Rechte werden  
 bei der Festsetzung des gering-  
 sten Gebotes nicht berücksichtigt  
 und bei der Verteilung des Verstei-  
 gerungserlöses dem Anspruch ei-  
 nes dem Verfahren beigetretenen  
 Gläubigers und den übrigen Rech-  
 ten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-  
 gerung des Grundbesitzes oder  
 des nach § 55 ZVG mithaftenden

Zubehörs entgegensteht, wird auf  
 gefordert, vor der Erteilung des Zu-  
 schlags die Aufhebung oder einst-  
 weilige Einstellung des Verfahrens  
 herbeizuführen, widrigenfalls für  
 das Recht der Versteigerungserlös  
 an die Stelle des versteigerten Ge-  
 genstandes tritt.

**76829 Landau in der Pfalz,  
 den 02.11.2011  
 DAS AMTSGERICHT**

**Ramberg**



**Bekanntmachung Nr. 23/2011  
 der Ortsgemeinde Ramberg  
 in der Verbandsgemeinde  
 Annweiler am Trifels**

**Satzung  
 zur Änderung der Friedhofs-  
 satzung vom 17. Februar 2005  
 zuletzt gerändert  
 am 16. November 2007  
 der Ortsgemeinde Ramberg  
 vom 12. Dezember 2011**

Der Gemeinderat von Ramberg  
 hat auf Grund des § 24 der Ge-  
 meindeordnung für Rheinland-  
 Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs.  
 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des  
 Bestattungsgesetzes (BestG), die  
 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
 § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner  
 und sonstige mit der Gestaltung  
 und Instandhaltung von Grabstät-  
 ten befasste Gewerbetreibende  
 bedürfen für Tätigkeiten auf dem  
 Friedhof der vorherigen Zulassung  
 durch die Friedhofsverwaltung, die  
 gleichzeitig den Umfang der Tätig-  
 keiten festlegt. Auf das Verwal-  
 tungsverfahren finden die Bestim-  
 mungen über die Genehmigungsfik-  
 tion nach § 42 a des Verwal-  
 tungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
 mit der Maßgabe Anwendung,  
 dass die Frist nach § 42 a Abs. 2  
 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.  
 Das Verfahren kann über einen  
 einheitlichen Ansprechpartner im  
 Sinne des § 1 Abs. 1 des Landes-  
 gesetzes über die einheitlichen An-  
 sprech-partner in Verwaltungsan-  
 gelegenheiten in der jeweilig gülti-  
 gen Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche  
 Gewerbetreibende, die in fachli-  
 cher, betrieblicher und persönli-  
 cher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende  
 erhalten eine Berechtigungskarte.  
 Diese ist dem Friedhofspersonal  
 vom Gewerbetreibenden oder  
 seinen Mitarbeitern auf Verlan-  
 gen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückge-  
 nommen werden, wenn die Vor-  
 aussetzungen des Absatzes 2  
 nicht mehr vorliegen und die Ge-  
 werbetreibenden trotz zweimaliger  
 schriftlicher Mahnung gegen die  
 Bestimmungen der Friedhofssatz-  
 ung verstoßen.

**§ 2**  
 § 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**



TK10

**Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung gelten gemacht worden sind. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 3**

§ 19 erhält folgende Fassung:

**§ 19**

Standsicherheit der Grabmale  
Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

**4****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**76857 Ramberg, 14. Dezember 2011**

**Ortsgemeinde Ramberg****Ausgefertigt:**

**Dieter Schwarzmann  
Ortsbürgermeister**

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, **oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
15. Dezember 2011**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Wagenführer  
Bürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 24/2011  
der Ortsgemeinde Ramberg  
in der Verbandsgemeinde****Annweiler am Trifels****Satzung****zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung  
der Hundesteuer**

**vom 17. Dezember 2001 der  
Ortsgemeinde Ramberg  
vom 12. Dezember 2011**

**1. Die Präamel erhält folgende Fassung:**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:  
a) 35,00 Euro für den ersten Hund  
b) 50,00 Euro für den zweiten Hund  
c) 70,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

a) 700,- Euro für den ersten gefährlichen Hund  
b) 900,- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

**3. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 und 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. § 5 Abs. 1 und 2 treten ab 01.01.2012 in Kraft

**76857 Ramberg,  
14. Dezember 2011**

**Ortsgemeinde Ramberg****Ausgefertigt:**

**Dieter Schwarzmann  
Ortsbürgermeister**

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, **oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
15. Dezember 2011**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Wagenführer  
Bürgermeister**

**Rinnthal****Bekanntmachung Nr. 16/2011  
der Ortsgemeinde Rinnthal in  
der Verbandsgemeinde****Annweiler am Trifels****Überörtliche Rechnungs-  
prüfung der****Ortsgemeinde Rinnthal**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2011 wurde der Ortsgemeinderat Rinnthal gem. § 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 25.11.2011 unterrichtet.

Diese Prüfungsmittelteilung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Rinnthal liegt nunmehr gem. § 110 Abs. 5 GemO in der Zeit vom 23. Dezember 2011 bis einschließlich 05. Januar 2012 während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 107, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**76857 Rinnthal, 16. Dezember 2011**

**Hertel****Ortsbürgermeister****Bekanntmachung Nr. 17/2011  
der Ortsgemeinde Rinnthal  
in der Verbandsgemeinde****Annweiler am Trifels****Satzung****zur Änderung der Satzung über  
die Erhebung der Hundesteuer  
vom 14. Dezember 2001 der  
Ortsgemeinde Rinnthal  
vom 14. Dezember 2011****1. Die Präamel erhält folgende Fassung:**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:  
a) 35,- Euro für den ersten Hund  
b) 50,- Euro für den zweiten Hund  
c) 60,- Euro für jeden weiteren

Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

a) 600,- Euro für den ersten gefährlichen Hund

b) 800,- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

**3. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 und 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. § 5 Abs. 1 und 2 treten ab 01.01.2012 in Kraft

**76857 Rinnthal,  
15. Dezember 2011**

**Ortsgemeinde Rinnthal**

**Ausgefertigt:**

**Heinz Hertel  
Ortsbürgermeister**

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, **oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
15. Dezember 2011**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Wagenführer Bürgermeister**

**Silz****Beschlusszusammenfassung  
zur 17. Sitzung des Ortsge-  
meinderates Ortsgemeinde Silz  
vom 03.11.2011****öffentliche Sitzung**

**Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:**

**2 Antrag auf Aushändigung eines Schlüssels für die Schranke am See**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Antrag von Frau Freund stattzugeben, es soll aller-

dings eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden, die festlegt, dass die Schranke nach jeder Nutzung wieder ordnungsgemäß verschlossen wird und die Waldwege nur mit einem Schlepper befahren werden.

**4 Beratung und Beschlussfassung über den Weihnachtsmarkt**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die grundsätzliche Durchführung des Weihnachtsmarktes am 26. und 27.11.2011.

Zur Reduzierung der Kosten für die Gemeinde wird das Standgeld, das bisher in Höhe von 15,- € erhoben wurde, auf 20,- € angehoben.

**Völkersweiler****BEKANNTMACHUNG  
Nr. 11/2011****der Ortsgemeinde****Völkersweiler****in der Verbandsgemeinde****Annweiler am Trifels****Bebauungsplanverfahren****"Josefshof"**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Ortsgemeinde Völkersweiler beabsichtigt für das Gebiet des "Josefshofes" einen Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Im Rahmen des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen (§ 13 a Abs. 3 Nr.1 BauGB).

Der Ortsgemeinderat Völkersweiler hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Josefshof" beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortsbebauung von Völkersweiler.

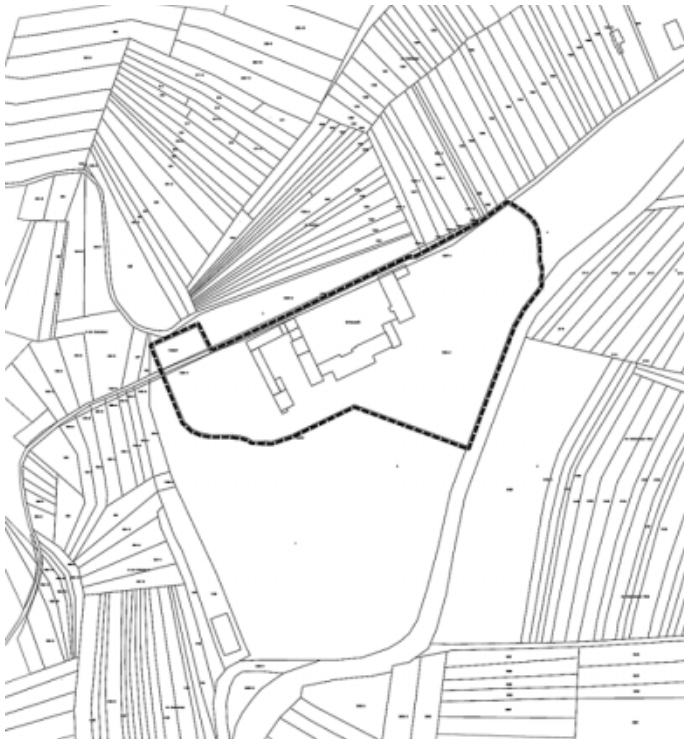
Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dick gestrichelten Linie dargestellt.

Im Rahmen der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes informieren. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Dazu wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung in der Zeit

**vom 02. Januar 2012 -  
02. Februar 2012**

in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgestellt.

Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit, sich über die Planungsabsichten zu informieren und sich gegebenenfalls hierzu



**Anlage zur Bekanntmachung "Bebauungsplanverfahren "Josefs-hof" der Ortsgemeinde Völkersweiler - unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte Darstellung des Geltungsbereiches: -----**

schriftlich oder mündlich zu äußern.

Es wird daraufhingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Völkersweiler,  
den 16. Dezember 2011  
Braun  
Ortsbürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 12/2011  
der Ortsgemeinde  
Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels  
Amtliche Bekanntmachung  
über die Einberufung  
einer Ersatzperson in den  
Gemeinderat der Ortsgemeinde  
Völkersweiler**

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.- Einberufung einer Ersatzperson in den Gemeinderat der Ortsgemeinde Völkersweiler - Für das verstorbene Ratsmitglied Herrn Willi Brandenburger, zuletzt wohnhaft Friedhofstraße 16, 76857 Völkersweiler, ist nach § 45 KWG eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern.

Dies ist: Herr Michael Götz, In den Heidenäckern 24, 76857 Völkersweiler. Herr Götz hat das Ratsmandat angenommen. Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

**76857 Völkersweiler,  
19. Dezember 2011  
Braun  
Ortsbürgermeister**

**Wernersberg**



**AZ: 3 K 136/09  
TERMINSBESTIMMUNG**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

**Grundbuch von Wernersberg  
Blatt 1261,**

**lfd. Nr. 8,** Gemarkung Wernersberg, Flurstück 1728/8, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 27, Größe: 872 qm; Flurstück 1728/9, Erholungsfläche, Mühlstraße, Größe: 168 qm;

**laut Gutachten:**

bebaut mit Einfamilienhaus (Massivhaus) eingeschossig, mit Einliegerwohnung und Werkstatt, Gartengrundstück

Objektadresse laut Gutachten: Mühlstr.27, 76857 Wernersberg

**Wert: Flurstück 1728/ 8 = 136.000,-Euro**

**Flurstück 1728/ 9 = 185,-Euro**

**nähere Angaben siehe unter**

**[www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

**Festgesetzter Verkehrswert**

**(§ 74 a Abs. 5 ZVG):**

**siehe oben**

Tag der Eintragung des Zwangs-

versteigerungsvermerks:

06.08.09

**Versteigerungstermin:**

**Wochentag und Datum:**

Donnerstag, den 02.02.2012

**Uhrzeit:** 13.00 Uhr

**Raum:**

Sitzungssaal 519 (Neubau StA)

**Ort:**

im Gerichtsgebäude Landau in der

Pfalz, Marienring 13

**Aufforderung nach § 37 Abs. 4,**

**5 ZVG:**

Rechte, soweit sie zur Zeit der Ein-

tragung des Versteigerungsver-

merks aus dem Grundbuch nicht

ersichtlich waren, sind spätestens

im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Ge-

boten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretenen

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für

das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Landau in der Pfalz,  
den 07.11.11  
Das Amtsgericht**

**Vorträge und Kurse der  
Volkshochschule  
Annweiler am Trifels  
Eine Einrichtung der  
Verbandsgemeinde Annweiler  
Telefon: 06346 - 301-217**

**Die vhs**  
Volkshochschulen

**Unser neues Programm**

**für das 1. Halbjahr 2012**

**Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!**

**Vorträge - Führungen**

**Der Hartsteinbruch Albersweiler - Eine bildhafte Zeitreise in die Erdgeschichte**

Deutschlandweit einzigartig gewährt der Steinbruch einen Blick in die Geschichte unserer Erde. Wenn Ihnen ein zertifizierter Gästeführer die Zusammenhänge erklärt, wird der Besuch zu einem faszinierenden Erlebnis. Die Farben der Erdkruste erzählen die Geschichte der letzten 200 Millionen Jahre unserer Zeit. Mit Anschauungsmaterial untermauert, erhalten Sie Infos zur Geologie und der Geomorphologie unserer Heimat. Zum Abschluss wird Ihnen eine Führung durch die Mineralienausstellung in Albersweiler angeboten, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk. Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer

**A 201** Freitag, 20.04.2012, 14.30 Uhr, für Kinder/Jugendliche von 8 - 14 Jahren

**A 202** Samstag, 21.04.2012, 14.00 Uhr

Albersweiler, Steinbruch, Parkplatz Steinbruch,

Wiegestation, Kostenbeitrag 6 € Erwachsene, 3 € Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren, Anmeldung erforderlich

**A 203 ELStam - Die elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale und ihre Auswirkungen -**

Der Vortrag ist für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Personen, die mit Gehaltsabrechnungen oder ähnlicher Tätigkeit zu tun haben.

Raimund Mackiw, Beratungsstellenleiter der LBU

Donnerstag, 22.03.2012, 17.00 - 19.30 Uhr, Annweiler,

Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1,

Kostenbeitrag 8 €, Anmeldung erforderlich

**A 204 Kinder haften für ihre Eltern!**

Die gesetzliche Pflegeversicherung stellt für alle Betroffene lediglich eine Basis- Grundversorgung dar. So beachtlich die gesetzlichen Leistungen auch sind - sie reichen bei weitem nicht aus. Obwohl die gesetzlichen Leistungen gerade erhöht wurden, reichen diese leider bei weitem nicht aus. Die staatliche Hilfe deckt damit nur einen Grundbetrag. Den Rest der Pflegekosten müssen privat bezahlt werden. Zuerst werden dazu Ersparnisse und Vermögenswerte der pflegebedürftigen Person heran gezogen. Sind diese Werte aufgebraucht, werden die Angehörige in die Pflicht genommen und so schnell finanziell überfordert. Wussten Sie, dass auch engste Familienangehörige, Ehepartner und Kinder für die Finanzierung der Pflegekosten in Anspruch genommen werden können? Schon ein einzelner Pflegefall kann dazu führen, dass Angehörige einen großen Teil ihres Vermögens dabei verlieren. Das bedeutet für Sie und Ihre Familie ein stark eingeschränkter Lebensstand oder sogar die Abhängigkeit vom Sozialamt. Handeln Sie jetzt. Schützen Sie sich, Ihre Familie, Ihre Ersparnisse und Ihr Vermögen. In diesem Vortrag erfahren Sie, welche Möglichkeiten es gibt, rechtzeitig klug vorzusorgen.

Marita Wolf, Bankkauffrau,

Dienstag, 06.03.2012, 19.00 Uhr, Annweiler,

Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1,

Kostenbeitrag 3 €, Anmeldung erforderlich

**Psychologie - Pädagogik - Lernen**

Schamanisches Reisen 1. Teil - Einführung

Bei einer schamanischen Reise treten wir aus unserem Alltagsbewusstsein aus und öffnen die Türen zu unserem Unbewussten, zu unserer nicht alltäglichen Welt. Um in diese anderen Ebenen eintauchen zu können, unterstützen wir uns durch trommeln und rasseln. Durch diesen bewussten Umgang mit Energien schulen wir unsere Wahrnehmung, vertrauen wieder unserer Intuition und lernen uns für Heilung (die Eigene und die Anderer) einzusetzen. Im Einführungskurs reisen wir zu unserem Kraftplatz und zu einem persönlichen Krafttier.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 210** Mittwoch, 11.01.2012, 19.30 - 21.30 Uhr

**P 211** Dienstag, 13.03.2012, 19.30 - 21.30 Uhr

**P 212** Donnerstag, 10.05.2012, 19.30 - 21.30 Uhr

Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11,

Kostenbeitrag 14 €, 1 Termin

**Schamanisches Reisen 2. Teil**

Themen: Wie schütze ich mich? Schutzkreis ziehen, Reisen in die mittlere Welt zu einem Organ und einem Energiezentrum. Voraussetzung: Einführung in schamanisches Reisen.



TK12

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
**P 213** Donnerstag, 09.02.2012, 19.30 - 21.30 Uhr  
**P 214** Dienstag, 24.04.2012, 19.30 - 21.30 Uhr  
 Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11,  
 Kostenbeitrag 14 €, 1 Termin

### Schamanisches Reisen 3. Teil

Themen: Reise zum unteren Lehrer, Reise in die obere Welt  
 Voraussetzung: Einführung in schamanisches Reisen  
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
**P 215** Mittwoch, 14.03.2012, 19.30 - 21.30 Uhr  
**P 216** Dienstag, 08.05.2012, 19.30 - 21.30 Uhr  
 Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11,  
 Kostenbeitrag 14 €. 1 Termin

### Infoabend:

#### Schildaufstellung – Glücklich und in Harmonie mit der eigenen inneren Familie –

Bei einer Schildaufstellung lassen wir unsere innere Familie sprechen. Diese besteht aus dem Kind, dem Erwachsenen, dem Heiler, dem magischen Kind und dem Weisen. Wer seine Schilde stellt hat die Möglichkeit, seine innere Familie zu betrachten, nach Bedürfnissen zu schauen und zu erkennen, welcher Anteil mehr Beachtung oder Anerkennung benötigt, um Entscheidungen zu treffen, die unser Leben bereichern und uns ein glückliches Dasein ermöglichen. An diesem Abend bekommen Sie eine Einführung in die Qualitäten der Schilde und die Beschreibung und Durchführung einer Schildaufstellung.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 217** Donnerstag, 26.01.2012, 19.30 - 21.00 Uhr  
**P 218** Mittwoch, 18.04.2012, 19.30 - 21.00 Uhr  
**P 219** Mittwoch, 20.06.2012, 19.30 - 21.00 Uhr  
 Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11, Kostenbeitrag 12 €, 1 Termin

### P 220 Besser leben mit Work-Life-Balance

Durch ein gezieltes Work-Life-Management (Fritz, 2003) soll die Balance zwischen Karriere, Freizeit und Familie in Einklang gebracht werden. Wünsche und Pläne positive und negative Strategien, Veränderungen, die Gewinn bringen, die Übernahme von Selbstverantwortung und das Nutzen von Schwierigkeiten können als Chance begriffen werden, eine Balance wie der herzustellen. Das eigene Lebenskonzept, der berufliche Erfolg, soziale Beziehungen, Lebensqualität und Gesundheit gehören zu den Themenbereichen, die in der Veranstaltung diskutiert werden können und zur eigenen Reflexion anregen sollen.

Dr. Birgit Milbach,

Donnerstag, 01.03.2012, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 24 €, 5 Termine, 38 € Kleingruppe

### P 221 Lektürekurs Altern

mit dem Buch von Christa Geissler und Monika Held: Generation Plus. Von der Lüge, dass alt werden Spaß macht, Berlin 2003. Frauen und Männer reden in diesem Buch offen über ihre Gefühle und Strategien, ihr Alter zu bewältigen. Die einzelnen Kapitel des Buches sollen als Diskussionsgrundlage des Lektürekurses dienen und zur Reflexion über die eigene Einstellung sowie dem Erleben des Alterns anregen.

Dr. Birgit Milbach,

Donnerstag, 01.03.2012, 10.30 - 12.00 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Kursgebühr 24 €, 5 Termine, 38 € Kleingruppe

### Arbeit - Beruf

#### C 261 Silver Surfer - auch im Alter sicher im Umgang mit PC und Internet

Im Unterschied zu den jüngeren Nutzern ist die Generation 50+ nicht mit den neuen Medien wie dem Computer und Internet groß geworden. Wollen Sie einen Einblick in das Internet bekommen? Wollen Sie wissen was www oder http bedeutet? Wollen Sie wissen, was Sie benötigen, um das Internet betreiben zu können? Sie lernen die Funktionen, die Technik und den Nutzen des Internets kennen. Voraussetzung: Mindestkenntnisse über die Bedienung von Windowsfenstern mit der Maus.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA,  
 Montag, 13.02.2012, 19.15 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38, Kursgebühr 54 €, 6 Termine, 79 € Kleingruppe

#### C 262 EDV/Computer - Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/-innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse  
 Sie haben keine oder nur geringe Ahnung über Computer

und Programme. Sie wollten aber schon immer etwas darüber erfahren und selbst ausprobieren. Dann sind sie hier genau richtig - in aller Ruhe lernen sie in einer homogenen Lerngruppe den Computer und können am Ende sicher mit ihm umgehen. Dabei lernen sie in Ansätzen mit Texten und Tabellen umzugehen.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA,  
 Dienstag, 28.02.2012, 19.15 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,  
 Kursgebühr 90 €, 10 Termine, 135 € Kleingruppe  
 + evtl. 15 € Lehrbuch

#### C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs - Intensiv-Training

Mit Programmen wie Excel, kann man am Computer einfach mit Daten umgehen. Mit Excel kann man Formblätter erstellen, Rechnungen ausführen lassen und Daten zu anschaulichen Diagrammen umsetzen. Am Ende können Sie spezielle Excel-Funktionen nutzen und generell Excel effektiver einsetzen.

Voraussetzung: Kenntnisse von Windows  
 Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA,  
 Mittwoch, 07.03.2012, 19.15 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,  
 Kursgebühr 72 €, 8 Termine, 107 € Kleingruppe + evtl. 15 € Lehrbuch

#### C 284 3 - 2 - 1 - meins - eBay für Anfänger

Die Vielfalt ist riesig: Fast alles auf dem Markt gibt es auch bei eBay, häufig wesentlich günstiger als im Handel. Wenn es auch Sie reizt, nicht nur von eBay zu hören, sondern einmal selbst Schnäppchen zu machen und vielleicht auch private Dinge zu verkaufen, so ist dieser Kurs der richtige Einstieg. Sie lernen, wie Sie selbst an Auktionen teilnehmen und sicher und erfolgreich handeln. Außerdem lernen Sie, wie Sie selbst Artikel bei eBay anbieten und verkaufen. Voraussetzung: Geringe Kenntnisse im Umgang mit dem PC und Internet. E-Mail-Adresse und dazugehöriges Passwort sind Voraussetzung und muss dem Teilnehmer bekannt sein. Wer etwas verkaufen möchte, sollte die Produktbeschreibung, Preisvorstellung etc. mitbringen.

Romy Schwarz,

Montag, 30.04.2012, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
 Kursgebühr 15 €, 1 Termin, 18 € Kleingruppe

#### F 285 Erstellen eines Fotobuches unter Windows

Sie möchten ein Fotobuch mit den digitalen Fotos Ihrer Urlaubsreise oder von Ihrer Familienfeier etc. erstellen? Im Kurs lernen Sie mit der gängigen Bestellsoftware eines Discounters, wie man ein solches Buch gestalten kann. Welche Fotos sollen in das Buch? Wie sollen die Fotos auf den Seiten angeordnet und sortiert werden? Und wie kommen sie am besten zur Geltung. Die Vorführung erfolgt Schritt für Schritt mit digitalen Beispielfotos. Anschließend können Sie unter Anleitung aus Ihren mitgebrachten Bildern selbständig ein Fotobuch erstellen. Email-Adresse ist notwendig. Jeder Teilnehmer erhält per Email eine ausführliche Anleitung mit Text und Bild für das Gestalten zuhause. Bitte mitbringen: Bilder auf USB-Stick.

Rebecca Schwarz

Montag, 23.04.2012, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
 Kursgebühr 30 €, 2 Termine, 36 € Kleingruppe

### Sprachen

Termine	10	12	15
ab 12 Teilnehmenden	€ 35,50	42,50	53,00
bei 8 - 11 Teilnehmenden	€ 48,50	58,00	72,50
bei 7 Teilnehmenden	€ 55,50	66,50	83,00
bei 6 Teilnehmenden	€ 64,70	77,60	97,00
bei 5 Teilnehmenden	€ 77,60	92,80	116,00

#### S 220 Englisch für Wiedereinsteiger (A2)

Wenn Ihr Schul-Englisch schon etwas zurückliegt und Sie Ihre Englischkenntnisse auffrischen und erweitern wollen, dann sind Sie in diesem Kurs richtig. Im Vordergrund stehen die Aktivierung alltäglicher Redemittel sowie das Training des freien Sprechens und des Hörverstehens. Um diese Fertigkeiten gut zu beherrschen, werden differenzierte Sprechansätze angeboten. Gelegentliche Grammatikübungen sind unerlässlich und notwendig. Lehrbuch wird im Kurs bekannt gegeben.

Elke Wagner,

Montag, 27.02.2012, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 15 Termine

#### S 222 Englisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

This course offers the possibility to expand your knowledge of English; we train our language competence by various communicative activities, interactive games, reading short stories, newspaper articles etc. Learning to express our personal opinion on different subjects is very important for us. Erforderliche Vorkenntnisse: Knowledge of tenses, questions.

Lehrbuch: New Headway Intermediate, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner,

Montag, 16.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 15 Termine

#### S 224 English "50+" - für Teilnehmende mit guten Vorkenntnissen (A2)

Wir wollen unsere Kenntnisse in der englischen Sprache ausbauen bzw. erweitern, um möglichst viele alltägliche Situationen in der englischen Sprache zu meistern. Es wird darauf Wert gelegt, dass alle gut "mitreden" können. Aber auch der Spaß kommt nicht zu kurz!

Erforderliche Vorkenntnisse: Fragebildung mit do/does/did und Verneinung

Lehrbuch: New Headway - Pre Intermediate, Lektion 5, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner,

Montag, 16.01.2012, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 15 Termine

#### S 226 Englisch für Teilnehmende mit guten Vorkenntnissen (A2)

Unser Ziel ist es, die Kenntnisse in der englischen Sprache zu erweitern, um Alltagssituationen ohne Probleme bewältigen zu können. Wir versuchen auch jetzt schon möglichst häufig in der Fremdsprache miteinander zu kommunizieren.

Erforderliche Vorkenntnisse: Fragebildung mit do/does/did, Verneinung

Lehrbuch: New Headway - Pre Intermediate, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner,

Dienstag, 17.01.2012, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 15 Termine

#### S 228 English for Advanced (C1)

Do you feel the need to speak? So you are just the right person for this course. We improve and broaden our language competence by various communicative activities, discussions on different subjects, reading, short stories and newspaper articles etc.

Lehrbuch: Straight Forward/Advanced, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner,

Dienstag, 17.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 15 Termine

#### S 230 Französisch Konversation (C1-C2)

Quoi de neuf cette semaine? Wir unterhalten uns in diesem fortlaufenden Kurs auf Französisch über aktuelle Themen, frei oder anhand von Zeitungsartikeln (Revue de la presse, Ecoute). Vor allem freuen wir uns auf neue Mitstreiter. Einstieg ist jederzeit möglich.

Geneviève Schneiders,

Montag, 09.01.2012, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 231 Französisch für Anfänger am Vormittag (A1)

Dieser Kurs bietet einen schnellen Einstieg in die französische Sprache, wobei Sprechen und interkultureller Hintergrund Schwerpunkt sind. Themen dieses Semesters sind: "Vorlieben und Abneigungen ausdrücken", sowie nach dem Weg fragen. Es sind keine Kenntnisse erforderlich. Lehrbuch: On y va, Hueber Verlag.

Laurence Wendland,

Dienstag, 15.02.2012, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus, 10 Termine

#### S 232 Französisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Freizeitaktivitäten, Terminvereinbarung, Einkaufen, werden die Themen sein, wobei Sprechen und interkultureller Hintergrund Schwerpunkt bleiben.

Lehrbuch: On y va, Hueber Verlag.

Laurence Wendland,

Mittwoch, 11.01.2012, 17.00 - 18.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 233 Französisch für leicht Fortgeschrittene (A1-A2)

Wenn Sie bereits 5 Semester bei der vhs Französisch gelernt haben oder über ähnliche Kenntnisse verfügen, dann

sind Sie in diesem Kurs richtig. Sie werden u. a. über Urlaubsgestaltung und Reisen in die Vergangenheit sprechen und dabei Wünsche und Vorschläge formulieren. Lehrbuch wird im Kurs bekannt gegeben

Laurence Wendland,  
Mittwoch, 11.01.2012, 18.40 - 20.10 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 234 Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Sie werden über Erlebnisse in der Vergangenheit zu Themen wie Autofahren in Frankreich, Polizeihilfe anfordern und Feste feiern, sprechen.

Lehrbuch: On y va, Hueber Verlag, Lektion 5.

Laurence Wendland,  
Donnerstag, 12.01.2012, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 237 Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Hier geht es um freies Sprechen in entspannter Atmosphäre. Sie sollten Sicherheit im Anwenden der französischen Sprache gewinnen.

Claude Laurent,

Dienstag, 17.01.2012, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler,  
Grundschule, 10 Termine

#### S 241 Italienisch für Fortgeschrittene (B2)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversationskurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinungen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck,

Montag, 09.01.2012, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 242 Italienisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag.

Birgit Strehlitz-Runck,

Montag, 09.01.2012, 19.45 - 21.15 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
12 Termine

#### S 243 Italienisch Konversation (C2)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna ed articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck,

Dienstag, 10.01.2012, 19.30 - 21.00 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene (A2)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag

Birgit Strehlitz-Runck,

Mittwoch, 11.01.2012, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### S 251 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Wir behandeln Themen wie Einkaufen, nach dem Preis fragen, im Restaurant bestellen, sich über Essgewohnheiten unterhalten, Zeitangaben ausdrücken, über Freizeitaktivitäten sprechen, etc. Lehrbuch: Ene. Der Spanischkurs, Hueber Verlag

Jimena Ruiz,

Donnerstag, 19.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler,  
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 10 Termine

#### Portugiesisch für Anfänger (A1)

In diesem Kurs lernen Sie in normalem Lerntempo. Am Ende der Stufe A1 können Sie: andere begrüßen und sich vorstellen, sehr einfache Unterhaltungen (z. B. über Herkunft, Familie, Beruf) führen, Fragen stellen (z. B. in Geschäften, auf der Straße, am Bahnhof, auf dem Flughafen), einfache Wegbeschreibungen geben, sich kennen lernen, über Nationalität und Herkunft sprechen, den Wohnort angeben, Vorschläge machen, ins Café gehen u. a.

Lehrbuch wird im Kurs bekannt gegeben.

Rosemary Furtado

S 260 Mittwoch, 07.03.2012, 18.30 - 20.00 Uhr

S 261 Freitag, 09.03.2012, 18.30 - 20.00 Uhr

Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
10 Termine

## Gesundheit

#### G 201 Abnehmen, ... aber richtig!

In diesem Kurs wird, basierend auf einer individuellen Analyse, ein Ernährungsplan erstellt und ein einfaches, wirbelsäulengerechtes und gelenkschonendes Sportprogramm für jeden Teilnehmer/In erarbeitet. Wöchentlich werden das Gewicht, der Körperfettgehalt, der Wasserhaushalt und die Muskelmasse ermittelt. Der Kurs umfasst eine Einführungsveranstaltung, anschließend 1x/Woche Theorie immer donnerstags, 1x/Woche Training, Termine frei wählbar.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin,

Heinz Sieg, Diplom-Sportwissenschaftler,

Donnerstag, 19.01.2012, 19.00 - 20.00 Uhr, Einführungsveranstaltung

Annweiler, Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule", Hauptstraße 60, Kursgebühr 62 €, 16 Termine + 29,90 € - Ernährungsanalyse

#### G 202 Basenfasten: Abspecken mit Obst und Gemüse

Basenfasten ist eine milde Form des Fastens, für die man eine kurze Zeit - meist ein oder zwei Wochen - auf alle Säurebildner in der Nahrung verzichtet. Anders als beim traditionellen Heilfasten dürfen Sie essen - und zwar alles was der Körper basisch verstoffwechseln kann: Obst, Gemüse, Kräuter und frische Keimlinge. Sie lassen lediglich alle säurebildenden Nahrungsmittel weg, unter anderem Fleisch, Eier und Kaffee. Dadurch arbeitet der Stoffwechsel unverändert weiter, aber die Belastungsfaktoren fallen weg. So entsäuert und entgiftet der Körper und verliert ein paar Pfunde.

Ziel des Basenfastens ist, den Körper zu entsäuern und zu entschlacken - eine Art Frühjahrsputz zur Gesundheitsvorsorge, der aber auch chronische Krankheiten lindern oder gar heilen kann.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin

Mittwoch, 07.03.2012, 19.00 - 20.30 Uhr

Samstag, 10.03.2012, 10.00 - 11.30 Uhr

Montag, 12.03.2012, 19.00 - 20.30 Uhr

Mittwoch, 14.03.2012, 19.00 - 20.30 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule",

Hauptstraße 60, Kursgebühr 22 €,

4 Termine, 44 € Kleingruppe

#### G 203 Nordic-Walking für Anfänger: Kompaktseminar

Innerhalb dieses Kompaktseminars werden die theoretischen und praktischen Grundlagen der Nordic-Walking Grundtechnik vermittelt und geübt. (Stöcke werden im Kurs gestellt).

Heinz Sieg, Nordic-Walking Master Instructor,

Samstag, 24.03.2012, 10.30 - 15.30 Uhr, Annweiler,

Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule", Hauptstraße 60,

Kursgebühr 16 €, 1 Termin, 32 € Kleingruppe

#### G 204 Nordic-Walking für Fortgeschrittene: Kompaktseminar

Innerhalb dieses Kompaktseminars wird die Nordic-Walking Grundtechnik mit Video-Analyse individuell geübt, verbessert und ausgebaut. Stöcke werden im Kurs gestellt).

Heinz Sieg, Nordic-Walking Master Instructor,

Samstag, 12.05.2012, 10.30 - 15.30 Uhr, Annweiler,

Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule", Hauptstraße 60,

Kursgebühr 16 €, 1 Termin, 32 € Kleingruppe

#### Rückenfit/Stretch/Entspannung

Abwechslungsreicher Rückenkurs, der durch variantenreiche Übungsangebote versucht, eine Muskelbalance herzustellen und so Ihren Rückenbeschwerden vorzubeugen. Dabei umfasst das Übungsspektrum alle Bereiche des Körpers von Kopf bis Fuß. Die Übungen entspringen verschiedenen Ansätzen wie Rückenschule, Feldenkrais, Yoga, statisches und dynamisches Krafttraining, etc.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, Theraband

Jérôme Lebailly

G 210 Dienstag, 10.01.2012, 17.00 - 18.30 Uhr

G 211 Dienstag, 17.04.2012, 17.00 - 18.30 Uhr

Rinnthal, Bürgerhaus, Schulstraße, Kursgebühr 67 €,

10 Termine, 89 € Kleingruppe

#### Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen

Lernen Sie die wohltuende Wirkung von Yoga kennen. Es werden Körperhaltungen vermittelt, die die Beweglichkeit fördern, die Muskulatur dehnen und kräftigen und die Gelenke mobilisieren. Sehr wirkungsvoll sind die Übungen bei Rücken-, Schulter- und Nackenproblemen. Das Erlernen der bewussten Atmung und Entspannungseinheiten runden die Abende ab. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin

G 212 Montag, 16.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

G 213 Montag, 16.04.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

Rinnthal, Bürgerhaus, Schulstraße, Kursgebühr 56 €, 10 Termine, 74 € Kleingruppe

G 214 Freitag, 20.01.2012, 19.30 - 21.00 Uhr

G 215 Freitag, 20.04.2012, 19.30 - 21.00 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule",

Hauptstraße 60, Kursgebühr 56 €,

10 Termine, 74 € Kleingruppe

#### Yoga - durch Bewegung zur Ruhe kommen

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 Montag, 09.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

G 222 Montag, 16.04.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

G 223 Dienstag, 10.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

G 224 Dienstag, 17.04.2012, 20.00 - 21.30 Uhr

Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A,

Kursgebühr 52 €, 11 Termine,

69 € Kleingruppe

#### Yoga am Vormittag

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg "zur menschlichen Weiterentwicklung" beschreibt. Die im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yogaprogramm. Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 225 Mittwoch, 11.01.2012, 9.30 - 11.00 Uhr

G 226 Mittwoch, 18.04.2012, 9.30 - 11.00 Uhr

Annweiler, Veranstaltungsraum der VR Bank, Mess-

platz 16, Kursgebühr 67 €, 12 Termine, 89 € Kleingruppe

#### G 227 Lachyoga - Workshop

Lachyoga ist ein humorvoll-heiterer Übungs- und Erkenntnisweg und dient der Entfaltung unseres ureigenen Potentials der Lebensfreude. Die heilsame und reinigende Kraft des Lachens setzt Energie frei, löst in unserem Organismus Verspannungen und Blockaden und öffnet den Geist für humorvoll-gesunde Perspektiven. Lachyoga besteht aus Tiefenatmung, sanften Dehn- und Streckübungen, einer Fülle von heiteren "Lachschritten" und der Lachmeditation. Der Workshop lädt Sie ein, die Grundschritte des Lachyoga kennen zu lernen. Sie erfahren Lebensfreude pur, tanken Energie, genießen tiefe Entspannung und erhalten viele Anregungen, wie Sie den Alltag mit Lebensfreude anreichern können. Bitte mitbringen: warme Socken, Matte oder Decke, bequeme, fröhliche Kleidung, etwas zu trinken und ein Lächeln.

Sonja Kison, Yogalehrerin

Samstag, 10.03.2012, 10.00 - 15.00 Uhr, Annweiler,

Yogaraum, Kostenbeitrag 18 €, 1 Termin

#### G 230 Klangschalen kennen lernen und ausprobieren

Lernen Sie die wohltuende Wirkungsweise der Klangschalen kennen. Sei es zur Entspannung oder Schmerzlinderung, mit der Klangschale stehen Ihnen vielfältige Möglichkeiten offen. Sie erfahren, wie Sie die Klangschalen bei sich und anderen einsetzen können.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin,

Mittwoch, 25.04.2012, 19.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Ener-

gie-Oase, Friedensstraße 11,

Kostenbeitrag 14 €, 1 Termin

#### Klangmeditationsabend

Während die Klangschale angeschlagen wird und ihre beruhigende und harmonisierende Wirkung entfaltet, wird eine Meditation an Sie gesprochen, die Sie in Ihren Körper führt. Auf diese Weise gelingt es Ihnen leicht sich zu entspannen, abzuschalten, aufzutanken, was immer Sie momentan am nötigsten brauchen.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 231 Dienstag, 17.01.2012, 19.30 - 20.30 Uhr

G 232 Mittwoch, 29.02.2012, 19.30 - 20.30 Uhr

G 233 Mittwoch, 02.05.2012, 19.30 - 20.30 Uhr

G 234 Dienstag, 19.06.2012, 19.30 - 20.30 Uhr



TK14

Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11, Kostenbeitrag 7 €, 1 Termin

### Infoabend: Behandlung unserer Chakren

Als Chakren werden in einigen Lehren die subtilen Energiekanäle zwischen physischem und feinstofflichem Körper bezeichnet. Wohlfühlen im eigenen Körper, gesund und in Harmonie sein, gelingt Ihnen leichter, wenn Ihre Chakren ausbalanciert sind. Chakren sind Trichtern ähnlich, die durch den Körper gehen und Wirbel von Licht und Energie erzeugen. Sie erfahren etwas über die Lage/Bedeutung der Chakren und es werden Ihnen Methoden der Harmonisierung und Reinigung dieser Energiezentren vorgestellt.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**G 235** Dienstag, 28.02.2012, 19.30 - 21.30 Uhr

**G 236** Mittwoch, 06.06.2012, 19.30 - 21.30 Uhr

Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11, Kostenbeitrag 14 €, 1 Termine

### Wohlfühlgymnastik

50+, na und? Dieser Kurs setzt an Ihren ganz individuellen Trainingsbedürfnissen an, ob trainiert oder nicht. Lernen Sie durch verschiedene Übungsangebote geschmeidig und beweglich zu bleiben und Ihren Körper zu entspannen. Gezielt werden einzelne Muskelgruppen angesprochen, so dass das Herz-Kreislauf-System und die Rückenmuskulatur gestärkt werden. Der Kurs ist für Damen und Herren.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

**G 242** Mittwoch, 18.01.2012, 18.30 - 19.30 Uhr

**G 243** Mittwoch, 18.04.2012, 18.30 - 19.30 Uhr

Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1,

Kursgebühr 41 €, 11 Termine,

54 € Kleingruppe

### Wirbelsäulengymnastik

Lernen Sie durch verschiedene Übungsangebote, Ihren Rücken zu stärken und zu schonen, sowie Schmerzen vorzubeugen und zu lindern.

Bitte mitbringen: Isomatte

Elisabeth Bruck-Ritter,

Physiotherapeutin

**G 244** Mittwoch, 18.01.2012, 19.45 - 20.45 Uhr

**G 245** Mittwoch, 18.04.2012, 19.45 - 20.45 Uhr

Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1, Kursge-

büher 41 €, 11 Termine,

54 € Kleingruppe

### Pilates

Pilates ist eine ganzheitliche und nachhaltig wirksame Trainingsmethode. Sie kräftigen Ihre stabilisierende Muskulatur und werden beweglicher. Die Atmung gibt den persönlichen Bewegungsrhythmus vor. Das Ziel dieses Kurses ist eine verbesserte Bewusstheit für die eigenen Bewegungs- und Haltungsmuster zu gewinnen anhand variabler Originalübungen. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Karina Brachat,

Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

**G 250** Montag, 09.01.2012, 09.30-10.30 Uhr

**G 252** Montag, 09.01.2012, 17.15-18.15 Uhr

**G 253** Montag, 09.10.2012, 18.30-19.30 Uhr

Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse,

Kursgebühr 44 €, 10 Termine,

59 € Kleingruppe

### Bodyforming

Eine gezielte Ganzkörpergymnastik die an den Problemzonen ansetzt. Nach einem Warm-up mit Aerobicelementen formen wir unsere Problemzonen Bauch, Beine, Po, stärken die Muskulatur, unsere Fitness und dadurch unser Körperbewusstsein. Beim Dehnen lockern wir unsere trainierte Muskulatur. Zum Abschluss lassen wir die Stunde mit verschiedenen Entspannungsübungen ausklingen.

Silvia Ponte, Fitnesstrainerin

**G 256** Dienstag, 17.01.2012, 18.30 - 19.30 Uhr

Albersweiler, Grundschulturnhalle,

Kursgebühr 38 €, 10 Termine

**G 257** Donnerstag, 15.03.2012, 19.15 - 20.15 Uhr,

Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße,

Kursgebühr 38 €, 11 Termine, 50 € Kleingruppe

### Fasten für mehr Lebensfreude

In einer Gruppe gleichgesinnter, fröhlicher Menschen wird das Fasten zu einem besonderen Erlebnis. Durch den freiwilligen Verzicht auf feste Nahrung und die besondere Lebensweise über einen begrenzten Zeitraum, begleitet von

Bewegung, Entspannung und seelischer Regeneration, bekommt der Körper Gelegenheit, sich von Altlasten zu befreien. "Fasten ist der stärkste Appell an die natürlichen Selbstheilungskräfte des Menschen sowohl leiblich, wie seelisch gesehen" (Zitat).

Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa)

**G 281** Montag, 27.02.2012, 18.00 - 20.00 Uhr

**G 282** Montag, 12.03.2012, 18.00 - 20.00 Uhr

**G 283** Montag, 23.04.2012, 18.00 - 20.00 Uhr

**G 284** Montag, 07.05.2012, 18.00 - 20.00 Uhr

Annweiler, Barbarossastraße 5, Telefon 06346/7074,

Kursgebühr 90 €, 6 Termine

### Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule

Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden, nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen. Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann.

Doris Schwartz, Atempädagogin

**G 287** Dienstag, 10.01.2012, 09.00 - 10.00 Uhr

- für Frauen 60plus

**G 288** Donnerstag, 12.01.2012, 09.00 - 10.00 Uhr

**G 289** Donnerstag, 12.01.2012, 19.00 - 20.00 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

Annweiler, Barbarossastraße 5, Telefon 06346/7074,

Kursgebühr 6 € pro Zeitstunde

### Junge VHS

#### C 292 Computerführerschein für Kinder von 8 - 10 Jahren

In dem Computerkurs können sich die Kinder grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Computeraufbau und -bedienung, Betriebssystem Windows, Schreibprogramm Word, Malprogramm Paint und Installationen aneignen. Die kindgemäße Einführung in den Umgang mit dem Personal Computer und der Spaß beim Lernen stehen dabei im Mittelpunkt. Ein USB-Stick als Speichermedium ist in den Materialkosten enthalten.

Raphael Stoll, Grundschullehrer,

Dienstag, 06.03.2012, 14.30 - 16.00 Uhr, Annweiler,

Grundschule, Schulstraße 9, Kursgebühr 42 €, 7 Termine,

+ 10 € Materialkosten

#### C 293 Internetführerschein für Kinder von 8 - 10 Jahren

In dem Internetkurs bekommen die Kinder einen Einblick in das World Wide Web. Sie können sich grundlegende Kenntnisse über die Struktur und Dienste des Internets, die Einrichtung eines E-Mail-Kontos und deren Verwaltung, die sichere Nutzung von Suchmaschinen und die Verwendung eines Chats aneignen. Ausgewählte Kinderseiten und deren Inhalte spielen dabei eine Rolle (Bsp.: www.schulkrempel.de). Außerdem werden auch Verknüpfungen zu Word und Paint hergestellt.

Raphael Stoll, Grundschullehrer,

Dienstag, 06.03.2012, 16.15 - 17.45 Uhr, Annweiler,

Grundschule, Schulstraße 9, Kursgebühr

42 €, 7 Termine, + 7 € Materialkosten

#### G 200 Abnehmen für Kids

In diesem Kurs werden Kindern und Eltern die Grundlagen einer gesunden Ernährung vermittelt und den Kindern ein abwechslungsreiches Bewegungsprogramm geboten. Der Kurs umfasst eine Einführungsveranstaltung, anschließend 1x/Woche Theorie immer donnerstags, 1x/Woche Training, Termine frei wählbar.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin,

Heinz Sieg, Diplom-Sportwissenschaftler,

Donnerstag, 19.01.2012, 17.30 - 18.30 Uhr,

Einführungsveranstaltung

Annweiler, Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule",

Hauptstraße 60, Kursgebühr 62 €, 16 Termine

#### G 216 Yoga für Kinder von 6 - 12 Jahren

"Baum, Löwe, Katze, Berg" - auch mit diesen einprägsamen Übungen, die an das Hatha-Yoga angelehnt sind, lernen die Kinder auf spielerische und konzentrierte Weise, ihren Körper und sich selbst wahrzunehmen. Bei lustigen Bewegungsspielen, Phantasie-Reisen und leichten Entspannungsübungen machen die Kinder Erfahrungen in der

Gruppe, die ihnen auch helfen können, Ängste und Stress zu bewältigen.

Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin,

Mittwoch, 08.02.2012, 15.00 - 16.00 Uhr, Annweiler,

Gesundheitsstudio "die Wirbelsäule", Hauptstraße 60,

Kursgebühr 39 €, 10 Termine, 62 € Kleingruppe

#### G 228 Yoga für Kinder von 6 - 10 Jahren

"Baum, Löwe, Katze, Berg" - auch mit diesen einprägsamen Übungen, die an das Hatha-Yoga angelehnt sind, lernen die Kinder auf spielerische und konzentrierte Weise, ihren Körper und sich selbst wahrzunehmen. Bei lustigen Bewegungsspielen, Phantasie-Reisen und leichten Entspannungsübungen machen die Kinder Erfahrungen in der Gruppe, die ihnen auch helfen können, Ängste und Stress zu bewältigen. Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Susanne Hanke, Yogalehrerin,

Mittwoch, 01.02.2012, 15.30 - 16.30 Uhr, Ramberg,

Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A,

Kursgebühr 19 €, 6 Termine, 30 € Kleingruppe

### Kunst - Gestalten - Musik - Tanz

#### K 216 Bridge

Bridge ist unbestrittene Königin aller Kartenspiele und wird weltweit von Millionen Menschen nach einheitlichen Regeln gespielt. Als Partnerschaftsspiel verlangt es viel Einfühlungsvermögen. Harmonie und gute Verständigung mit dem Partner bestimmen den Erfolg. Diese kommunikativen Elemente führen zur Entspannung vom Alltag und Freude an der geistigen Leistung. Bridge beinhaltet alles was ein Kartenspiel haben muss: Teamplay, Spannung, Taktik und Turnierfähigkeit. Anders als Schach oder Go, eher Spiele für "Einzelgänger", wird Bridge in einer Gesellschaft gespielt. Der Deutsche Bridge-Verband hat eine Animation (Film) in einer interaktiven Form gebaut, die in 2 Stunden mehr erklärt als die bisherigen 10 ersten Stunden. So können Sie ab dem zweiten Abend gleich mit dem Spiel einsteigen. In insgesamt 14 Kapiteln lernen Sie alles Wissenswerte über Bridge, angefangen von den Grundlagen bis hin zur richtigen Spieltechnik. Bridge hat so viele positive Eigenschaften, dass es z. B. in Frankreich in der Schule als pädagogisches Hilfsmittel eingeführt wurde. Die Bridge-Animation steht online unter [www.entdecke-bridge.de](http://www.entdecke-bridge.de).

Alain Dornier,

Mittwoch, 22.02.2012, 18.00 - 20.00 Uhr, Annweiler,

Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 68 €,

10 Termine, 91 € Kleingruppe

#### K 218 Die hohe Kunst Aquarelle zu malen

Früher wurde das Aquarell nur für Studienzwecke benutzt. Heute ist es eine eigenständige Kunstform, die besonders im viktorianischen England zu besonderer Blüte gelangte. Aquarelle zu fertigen ist eine anspruchsvolle Kunstform, die jedoch jedermann lernen kann, wenn nur ein paar Regeln beachtet werden. Aquarelle haben eine besondere Leuchtkraft bei gleichzeitiger Leichtigkeit des Ausdrucks, was von kaum einem anderen Medium erreicht werden kann. Am Anfang wird mit Farben und Wasser experimentiert. Auch einfache Formen werden aufgegriffen, die zu Kompositionen zusammengesetzt werden können. Material: großer Aquarellblock ca. 50 x 65 mind. 250 g/qm, 4 - 6 große Kunststoffpinsel (keine Borstenpinsel), Größe 4 - 36 nach eigener Wahl, 2 Wassergläser, Lappen, 1 Bleistift Stärke HB. Für den Anfang reichen Deckfarben (keine Plakatfarben oder Gouache) von guter Qualität. Ein Kasten mit 6 oder 12 Farben ist völlig ausreichend. Alles weitere Material im Kurs.

Brunhilde Mroszewski,

Montag, 23.01.2012, 18.30 - 20.45 Uhr, Annweiler,

Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 73 €,

8 Termine, 117 € Kleingruppe + Materialkosten

#### K 220 Acryl-Malerei: Besondere Struktureffekte

Erlernen Sie in diesem Kurs Farblehre und die Anfertigung von Energiebildern. "Jeder ist ein Künstler". Das plastische Gestalten auf Leinwand mit Strukturpaste und diversen Materialien steht im Vordergrund. Materialien können im Kurs günstig erworben werden.

Annemarie Wüst,

Dienstag, 28.02.2012, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler,

Burgenring 73, Kursgebühr 52 €,

5 Termine, 83 € Kleingruppe + Materialkosten

**E-Gitarre (ab 12 Jahren)**

Dieses Kursangebot richtet sich an Interessenten, die das E-Gitarre-Spielen ohne den üblichen Umweg über die akustische Gitarre lernen wollen. Dafür sprechen folgende Gründe: Erstens hat sich das moderne E-Gitarrenspiel in vielen Bereichen von den herkömmlichen Spieltechniken der akustischen Gitarre entfernt (z. B. Anschlagtechnik bei verzerrtem Gitarrensound, Stimmung der Saiten, Akkorde), zweitens gibt es mittlerweile brauchbare Einsteiger-Sets (E-Gitarre, Verstärker und Zubehör) zu sehr günstigen Preisen; und drittens ist es viel motivierender, gleich mit einer E-Gitarre anzufangen. Der Unterricht kann in Kleingruppen bis zu 3 Personen oder als Einzelunterricht erteilt werden. Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel; Übungsverstärker werden gestellt.

Michael Becker

**M 249** Donnerstag, 12.01.2012, 14.55 - 15.25 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 250** Donnerstag, 12.01.2012, 15.30 - 16.00 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 251** Donnerstag, 12.01.2012, 16.05 - 16.35 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 253** Donnerstag, 12.01.2012, 18.05 - 18.35 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 254** Donnerstag, 12.01.2012, 18.40 - 19.10 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 257** Donnerstag, 12.01.2012, 20.55 - 21.40 Uhr  
(1-3 Personen)

Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
Kursgebühr 120 €, 10 Termine

**M 252 Rolf Zuckowski, Detlev Jöcker....: moderne Kinderlieder mit der Gitarre begleiten**

Kinderlieder, ob modern oder traditionell, sind "kinderleicht" - für die Kinder - für den begleitenden Gitarristen in vielen Fällen eher nicht. Denn zugunsten eines für Kinder gut singbaren und ansprechenden Melodieverlaufes, sind in der Begleitung oft ungewöhnlich viele Akkordwechsel vorgesehen. Diesem Umstand begegnet das vorliegende Kursangebot mit folgenden Hilfestellungen bzw. Lösungsansätzen:

- Vereinfachte Griffmöglichkeiten von Akkorden
- Vereinfachung schneller Wechsel durch Ersatzakkorde (keine vereinfachten - sondern in diesem Fall: andere Akkorde)

- Verbesserung der allgemeinen Grifftechnik durch gezielte Übungen

- Geeignete Schlagmuster bei schnellen Akkordwechseln

Michael Becker,

Donnerstag, 12.01.2012, 16.40 - 17.40 Uhr,  
Annweiler, Staufer Schulzentrum,  
Herrenteich 12, Kursgebühr 43 €, 10 Termine

**Gitarre für Anfänger II**

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Michael Becker

**M 248** Dienstag, 10.01.2012, 20.30 - 21.30 Uhr

**M 256** Donnerstag, 12.01.2012, 19.50 - 20.50 Uhr

Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,  
Kursgebühr 43 €, 10 Termine

**M 255 Gitarre für Fortgeschrittene**

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z. B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen

Michael Becker,

Donnerstag, 12.01.2012, 19.15 - 19.45 Uhr (1-3 Teilnehmer), Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 120 €, 10 Termine

**M 262 Akkordeon-Unterricht**

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde,

Dienstag, 17.01.2012, 19.00 - 19.45 Uhr, Annweiler,  
Rathaus, Hauptstraße 20, Kursgebühr 85 €, 15 Termine

**M 264 Akkordeonorchester**

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde,

Dienstag, 10.01.2012, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler,  
Rathaus, Hauptstraße 20, 15 Termine, gebührenfrei

**N 210 Zuschneiden und Nähen - Grund- und Aufbaukurs**

Sie finden die Mode zum Kaufen langweilig oder zu teuer? Ihnen pas-

sen die gängigen Modelle nicht? Schneiden Sie Ihre Kleidung selbst! Hier können Sie als Anfänger oder Fortgeschrittener die Technik des Schneiderns erlernen oder perfektionieren und eigene Ideen umsetzen. Stoffe können günstig im Kurs erworben werden. Auch Änderungstechniken werden vermittelt. Bitte mitbringen: Koffernähmaschine.

Dagmar Palluch, Damenschneidergesellin

Montag, 27.02.2012, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler,

Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12,

55 €, 5 Termine, 87 € Kleingruppe

**T 229 Mit Leichtigkeit ins neue Jahr**

Um bewegt und leicht durch das neue Jahr zu gehen, wollen wir zunächst Altes verabschieden und loslassen. Mit tänzerischer Bewegung, neugieriger Begegnung, Lebendigkeit und Freude können wir Neues integrieren und mit in unseren Alltag nehmen. Körperwahrnehmungsübungen, Achtsamkeitsübungen, spielerischer kreativer Selbstausdruck lassen uns zu immer mehr Leichtigkeit finden. Tänzerische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte mitbringen: Decke, evtl. Sitzkissen, rutschfeste dicke Socken.

Karin Sobiesinsky, Kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin

Mittwoch, 01.02., 15.02. und 29.02.2012, 18.30 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Zentrum für Gesundheit und Lebenskraft, Albersweiler, Löwenstein-Apotheke, Weinstraße 87, Kursgebühr 32 €, 3 Termine, 51 € Kleingruppe

**T 230 Orientalischer Tanz**

Der orientalische Tanz begeistert seit Jahren Frauen und Mädchen unabhängig ihres Alters und ihrer Figur. Neben dem Spaß am Tanz vermittelt er für viele ein neues Körpergefühl, trainiert den Körper ganzheitlich und unterstützt eine aufrechte Haltung. In diesem Kurs erarbeiten Sie zunächst die Basisbewegungen und kreieren daraus eine schöne Choreographie. Jede Kursstunde wird mit gezielten Aufwärmübungen begonnen und mit einer Entspannungsphase beendet. Dieser Kurs richtet sich an Anfängerinnen mit und ohne Vorkenntnisse. Bitte mitbringen: Tuch für die Hüfte

Alexandra Wienen,

Mittwoch, 25.01.2012, 19.30 - 21.00 Uhr, Rinthal,

Bürgerhaus, Schulstraße,

Kursgebühr 70 €, 10 Termine, 93 € Kleingruppe

**Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.**

**Anmeldung und Information:**

**Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1**

**Telefon: 06346-301-217**

**Homepage: [www.vhs-annweiler.de](http://www.vhs-annweiler.de)**

**Email: [info@vhs-annweiler.de](mailto:info@vhs-annweiler.de)**

**Geschäftszeiten:**

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

# Standesamt informiert

**Annweiler.** Auch im Jahr 2012 bietet das Standesamt Annweiler am Trifels den Service der Trausamstage. Eheschließungen im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels können an folgenden Samstagen vereinbart werden:

21. April, 12. Mai, 09. Juni, 14. Juli, 11. August, 22. September, 13. Oktober und 08. Dezember.

Selbstverständlich sind Trauungen im Rathaus auch während den sonstigen Dienstzeiten möglich, und dabei spielt es keine Rolle, ob das Brautpaar im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einen Wohnsitz inne hat oder nicht.

Neben dem Trauzimmer steht hierfür auf besonderen Wunsch auch der Sitzungssaal zur Verfügung, damit bei einem großen Familien- und Freundeskreis auch wirklich allen Gästen die Gelegenheit geboten werden kann, an der Trauerzeremonie teilzunehmen.

Sollten Sie ein Paar für Burgenromantik entscheiden, wird es an folgenden Tagen gerne auf den Trifels geleitet: Samstag, 23. Juni, Freitagnachmittag, 13. Juli und Samstag, 25. August.

Doch vor das Ja-Wort hat das Personenstandsrecht bekanntlich die Formalitäten gesetzt. Alle Einzelheiten und Möglichkeiten jedoch hier aufzulisten wäre zu umfangreich. Am besten, sie kommen beim Standesamt vorbei, rufen an, Telefon-Nummer: 0 63 46 / 301 - 130 oder 301 - 136, oder schicken eine E-Mail: [abraun@annweiler.rlp.de](mailto:abraun@annweiler.rlp.de) oder [gkimmel@annweiler.rlp.de](mailto:gkimmel@annweiler.rlp.de). Das Standesamtsteam steht ihnen für alle Fragen rund um die Eheschließung hilfreich zur Seite.

## Infoblatt

**SÜW.** Das Kreisjugendamt Südliche Weinstraße hat für das Jahr 2012 bereits zum zweiten Mal ein Informationsfaltblatt für Kinder- und Jugendliche zusammengestellt. Die Broschüre enthält interessante Informationen zum Sommerferien-Ferienpass und zu den Kinder- und Jugendtheatertagen des Landkreises Südliche Weinstraße, den Kinderferienwochen der Verbandsgemeinden, zur Online-Ferienbörse Rheinland-Pfalz sowie zur Ferienbetreuung für Kinder im Landkreis SÜW. Das Faltblatt ist Mitte Dezember 2011 an den Schulen des Landkreises, den Verbandsgemeinden und weiteren öffentlichen Institutionen erhältlich. Das Informationsfaltblatt zu den Ferienbetreuungsmaßnahmen kann ab sofort auch beim Kreisjugendamt, unter der Telefonnummer 06341/940-468 oder per E-mail: [karin.hartard@suedliche-weinstrasse.de](mailto:karin.hartard@suedliche-weinstrasse.de) angefordert werden.

# Ende des amtlichen Teils

Die Anzeigenberater  
des Trifels Kuriers  
erreichen Sie unter den  
Telefonnummern  
**0 63 46/96 59 65 oder**  
**0 63 46/96 59 66**